



**SWKI**  
**SICC**  
**SITC**

Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren  
Société suisse des ingénieurs en technique du bâtiment  
Società svizzera degli ingegneri nella tecnica impiantistica

Affiliated with SIA, ASHRAE and REHVA

# Reglement

## **SWKI QM100-02**

Qualitätsmanagement Verein

Teil 2: Statuten

Copyright © by SWKI, Revidierte Ausgabe 2016–04

Herausgeber:

Schweizerischer Verein von

Gebäudetechnik-Ingenieuren

Solothurnstr. 13, CH-3322 Urtenen-Schönbühl

Telefon +41 (0)31 852 13 00

[www.swki.ch](http://www.swki.ch)



## Inhaltsverzeichnis

<b>Artikel 1</b> .....	2
Name, Sitz und Zweck .....	2
<b>Artikel 2</b> .....	2
Mitgliedschaft und Beiträge .....	2
<b>Artikel 3</b> .....	3
Organe .....	3
<b>Artikel 4</b> .....	3
Generalversammlung .....	3
<b>Artikel 5</b> .....	4
Vorstand .....	4
<b>Artikel 6</b> .....	5
Kontrollstelle .....	5
<b>Artikel 7</b> .....	5
Aufnahme-Kommission/ Arbeitsgruppen .....	5
<b>Artikel 8</b> .....	6
Wahlen und Abstimmungen, Mitgliederaufnahme und Ausschlüsse .....	6
<b>Artikel 9</b> .....	6
Entschädigung für Vorstands- oder Kommissionsmitglieder .....	6
<b>Artikel 10</b> .....	6
Veröffentlichungen .....	6
<b>Artikel 11</b> .....	7
Statutenänderung und Auflösung .....	7
<b>Artikel 12</b> .....	7
Finanzielles .....	7

# Artikel 1

## Name, Sitz und Zweck

1. Unter dem Namen «Schweizerischer Verein von Gebäudetechnik-Ingenieuren» (SWKI) besteht ein Verein im Sinne von Art 60ff. ZGB mit Sitz in Schönbühl (Gemeinde Urtenen-Schönbühl).
2. Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich am Sitz des Vereins.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik.

# Artikel 2

## Mitgliedschaft und Beiträge

1. Dem Verein können natürliche Personen angehören, deren Tätigkeit mit den Gebieten der Gebäudetechnik, Energietechnik, Umwelttechnik oder mit verwandten Fachgebieten verknüpft ist.
2. Die Modalitäten der Mitgliedschaft und der Mitgliedschaftskategorien sowie das Aufnahmeverfahren werden – soweit diesen Statuten nichts zu entnehmen ist - im Mitgliedschaftsreglement, welches vom Vorstand erlassen wird, in der jeweils gültigen Fassung detailliert geregelt.
3. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu bezahlen. Die Höhe des Jahresbeitrages für die Vereinsmitgliedschaft der verschiedenen Mitgliedschaftskategorien wird jährlich an der ordentlichen Generalversammlung für das Folgejahr festgesetzt.
4. Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht entrichten, dem Verein Schaden zufügen oder dessen Statuten in grober Weise verletzen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand an einer Versammlung eingebracht werden. An der ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung ist über den Antrag zu beschliessen.
5. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende eines Rechnungsjahres. Im Übrigen erlischt die Mitgliedschaft mit dem Tod.
6. Ausgeschiedene Mitglieder bleiben dem Verein gegenüber für alle aus ihrer Mitgliedschaft herrührenden Verbindlichkeiten (fällige Schuldverpflichtungen aller Art mit Einschluss der Mitgliederbeiträge) weiterhin haftbar.

## Artikel 3

### Organe

Die Organe des Vereins SWKI sind:

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand
- c. Kontrollstelle

## Artikel 4

### Generalversammlung

1. Der Verein führt jährlich mindestens eine Versammlung durch. Dies ist die ordentliche Generalversammlung. Weitere Versammlungen können mit Vortragsabenden, Exkursionen, Kongressen, Studientagen und Ausstellungen verbunden werden.
2. Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für die:
  - 2.1 *Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;*
  - 2.2 *Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle und des Budgets;*
  - 2.3 *Festsetzung der Mitgliederbeiträge der einzelnen Mitgliedschaftskategorien;*
  - 2.4 *Änderung der Statuten, die Auflösung oder Fusion des Vereins sowie die Mitgliedschaft in Dach- und Branchenverbänden;*
  - 2.5 *Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle;*
  - 2.6 *Beschlussfassung über weitere, ihr vom Vorstand unterbreitete, Geschäfte.*
3. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im Frühjahr an einem vom Vorstand vorgeschlagenen Ort statt. An der ordentlichen Generalversammlung werden die jährlichen Geschäfte (Jahresberichte, Rechnungsablage usw.) durchgeführt. Die Wahlen des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren bzw. der Ersatzperson werden jedes zweite Jahr durchgeführt.
4. Die ordentliche Generalversammlung gilt als ordnungsgemäss einberufen, wenn die Einladung und die Tagesordnung für die betreffende Versammlung spätestens vier Wochen vor der Versammlung an die Mitglieder versandt werden (es gilt das Datum des Poststempels).
5. Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Wunsch von mindestens 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder oder der Mehrheit des Vorstandes einberufen. Die Einladung hat spätestens zehn Kalendertage vor der Versammlung zu erfolgen (es gilt das Datum des Poststempels).
6. Anträge von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten (es gilt das Datum des Poststempels). Bei ausserordentlichen Versammlungen sind Anträge spätestens fünf Kalendertage vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten zu richten (es gilt das Datum des Poststempels).

7. Der Vorsitz an der Generalversammlung führt der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein vom Vorstand bestimmtes Vereinsmitglied, welches den Vorsitz übernimmt.
8. Abstimmungen an Generalversammlungen sind geheim durchzuführen. Sofern aus der Mitte der Versammlung kein Einwand erfolgt, kann der Vorsitzende jedoch offen abstimmen lassen. Der Vorsitzende bestimmt die Stimmzähler.
9. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen in diesen Statuten mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
10. Die anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht, ausgenommen davon sind die Studierendenmitglieder, denn diese haben gemäss Mitgliedschaftsreglement kein Stimm- und Wahlrecht.
11. Bei Beschlussfassung über die Décharge, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein, ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.
12. Ausnahmsweise kann über Vorlagen des Vorstandes auch schriftlich abgestimmt werden. Zirkularbeschlüsse werden mit der Mehrheit der eingegangenen Stimmen gefasst.

## **Artikel 5**

### **Vorstand**

1. Die Geschäfte des Vereins werden von einem mindestens fünfköpfigen Vorstand geleitet. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in einem Pflichtenheft ausführlich geregelt. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
2. Der Vorstand umfasst den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Sekretär, den Kassier sowie den Altpräsidenten und die Delegierten für Sonderaufgaben gemäss Pflichtenheft. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder kann bei Bedarf erhöht werden.
3. Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen, Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen sowie die Wahl der Studierendenmitglieder.
4. Grundsätzlich führt der Präsident bei sämtlichen Vorstandssitzungen, Generalversammlungen und Versammlungen den Vorsitz. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vereins. Der Präsident muss Einzel- oder Ehrenmitglied des SIA sein.
5. Der Vizepräsident übt in Abwesenheit des Präsidenten dessen Amt mit allen Pflichten und Rechten aus.
6. Der Sekretär erstellt und verschickt die Einladungen zu den Versammlungen und Veranstaltungen, er führt das Protokoll und die Präsenzkontrolle derselben. Er führt das Sekretariat.
7. Der Kassier führt Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er darf nur diejenigen Auszahlungen vornehmen, welche auf einem Vorstands- und Generalversammlungsbeschluss beruhen. Er stellt auf die ordentliche Generalversammlung hin die Jahresrechnung auf, unterbreitet diese den Rechnungsrevisoren und dem Vorstand.
8. Der Vorstand kann an die einzelnen Vorstandsmitglieder oder andere Vereinsmitglieder spezielle Pflichten und Dienstleistungen delegieren. Im Bedarfsfall kann der Vorstand Kommissionen bilden, die nicht als Organe des Vereins gelten, und welche vom Vorstand bestimmte Aufgaben übernehmen. Die Mitglieder dieser Kommissionen werden durch den Vorstand gewählt und konstituieren sich selbst.
9. Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt zwei Jahre und beginnt jeweils am Tag nach der ordentlichen Generalversammlung.

10. Der Präsident kann nach Ablauf einer Amtsdauer nicht sofort wiedergewählt werden.
11. Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorzulegen.
12. Vorstandssitzungen finden auf Wunsch des Präsidenten oder von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern statt. Der Vorstand ist durch einfaches Mehr beschlussfähig. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
13. Der Vorstand stellt ausserdem sicher, dass die SWKI-Delegierten im Berufsgruppenrat bzw. in den Berufsgruppenräten Einzel- oder Ehrenmitglieder des SIA sind und dass im Rahmen des SIA-Jahresberichts über die Tätigkeiten des SWKI berichtet wird.
14. Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Grundsätzlich zeichnet der Vorstand mit Kollektivunterschrift zu zweien, d.h. zwei Mitglieder des Vorstandes können sich gemeinsam für den Verein verpflichten.

## **Artikel 6**

### **Kontrollstelle**

1. Die Funktionen der Kontrollstelle werden durch zwei Rechnungsrevisoren wahrgenommen. Die Generalversammlung wählt im Zweijahresturnus eine Ersatzperson, welche bei der nächsten Vakanz als Revisor aufrückt. Die Amtsdauer als Rechnungsrevisor beträgt vier Jahre. Sollten sich unter den Vereinsmitgliedern keine Mitglieder finden, welche die Funktion der Kontrollstelle übernehmen, kann der Verein eine externe natürliche oder juristische Person oder eine Personengesellschaft bestimmen, welche diese Funktion übernimmt.
2. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## **Artikel 7**

### **Aufnahme-Kommission/Arbeitsgruppen**

1. Die Aufnahme-Kommission schlägt dem Vorstand Kandidaten für die Aufnahme in den Verein vor. Im Übrigen wird auf das Mitgliedschaftsreglement verwiesen. Die Aufnahme-Kommission besteht aus Präsident, Vizepräsident und dem Sekretär. Die Kommission konstituiert sich selbst.
2. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Aufgaben Arbeitsgruppen genehmigen. Zur Leitung solcher Arbeitsgruppen bestimmt der Vorstand einen Obmann, wobei dieser Obmann nicht zwingend ein Vereinsmitglied sein muss. Der Obmann leitet die Arbeitsgruppe und definiert selbst die Anzahl Personen, welche ihn in einer Arbeitsgruppe unterstützen. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen können Vereinsmitglieder aber auch externe Personen sein.

## **Artikel 8**

### **Wahlen und Abstimmungen, Mitgliederaufnahme und Ausschlüsse**

1. Das Aufnahmeverfahren für neue Mitglieder (unabhängig von der jeweiligen Mitgliedschaftskategorie) ist im Mitgliedschaftsreglement beschrieben.
2. Bei Wahlen, für welche die Generalversammlung zuständig ist, wird in der Regel die Anwesenheit der Kandidierenden gefordert. Die Generalversammlung kann beschliessen, dass das Verfahren unter Ausschluss der Kandidierenden stattfindet.
3. Bei Wahlen und Abstimmungen durch die Generalversammlung entscheidet die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Neuaufnahmen, soweit die Generalversammlung zuständig ist, oder bei Ausschlüssen sind  $\frac{2}{3}$  der Stimmen aller anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Aufnahme kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

## **Artikel 9**

### **Entschädigung für Vorstands- oder Kommissionsmitglieder**

Vorstands- und Kommissionsmitglieder dürfen für ihre Dienste gemäss Pflichtenheft weder Lohn noch irgendeine Entschädigung erhalten. Ausgenommen davon sind vom Vorstand bewilligte Spesenentschädigungen.

## **Artikel 10**

### **Veröffentlichungen**

Der Verein kann wissenschaftliche und literarische Veröffentlichungen oder Arbeiten unterstützen, sofern sie nicht privaten Interessen dienen.



# Artikel 11

## Statutenänderung und Auflösung

1. Abänderungen und Ergänzungen zu diesen Statuten sowie die Auflösung des Vereins können durch die Mehrheit des Vorstandes oder von  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder an jeder Versammlung schriftlich beantragt werden. Wird ein derartiger Antrag durch die Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder befürwortet, hat der Vorstand allen Mitgliedern eine Kopie des Antrages und seiner Begründung zuzustellen, und zwar mindestens vier Wochen vor der nächsten ordentlichen Generalversammlung bzw. zehn Kalendertage vor der ausserordentlichen Generalversammlung, an welcher definitiv über den Antrag Beschluss gefasst werden soll. Massgebend ist dabei das Datum des Poststempels.
2. Für die Abänderung oder Ergänzung der Statuten sind  $\frac{2}{3}$  der Stimmen der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder notwendig.
3. Für die Auflösung des Vereins sind die Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder an der Generalversammlung und das relative Mehr der abgegebenen Stimmen der Stimmberechtigten erforderlich. Wenn in einer Generalversammlung nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind, so wird innert längstens zwei Monaten eine schriftliche Abstimmung durchgeführt, wobei das relative Mehr der eingegangenen Stimmen der Stimmberechtigten entscheidet.
4. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

# Artikel 12

## Finanzielles

1. Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, aus allfälligen Schenkungen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen sowie aus dem Erlös aus dem Verkauf von Richtlinien.
2. Kein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss zu zusätzlichen finanziellen Leistungen an den Verein oder an Dritte verpflichtet werden.
3. Die Aktivitäten des Vereins werden zusätzlich durch Gönnerbeiträge finanziert.
4. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlicher Haftbarkeit des einzelnen Vereinsmitgliedes.
5. Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.





## Vereinsvorstand SWKI zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung

Präsident	Marco Waldhauser
Vize-Präsident	Elmar Fischer
Altpräsident	Andreas Bayer
Kassier	Daniel Stadler
Sekretär	Urs Achermann
Delegierter Richtlinien	Michael Kriegers
Delegierter Aus- und Weiterbildung	Christian Walther
Delegierter Öffentlichkeitsarbeit	Ivan Gattlen
Delegierter Vertretung französisch sprechende Schweiz	Kurt Ruffieux
Delegierter Vertretung italienisch sprechende Schweiz	Milton Generelli

### Historie

#### Statuten:

So beschlossen an den ordentlichen Generalversammlungen vom 23. November 1962, 3. April 1981, 27. März 1987, 19. März 1993, 31. März 2000, 4. April 2008 und 9. April 2010

Jegliche Korrekturen und Ergänzungen sind durch die Generalversammlung zu genehmigen.

Die deutsche Version dieser Statuten ist verbindlich.

#### Genehmigung und Inkrafttreten

Das vorliegende SWKI-Reglement QM100-02 «Qualitätsmanagement Verein – Teil 2: Statuten», wurde von der ordentlichen Generalversammlung am 15. April 2016 genehmigt. Es tritt am 16. April 2016 in Kraft.

#### Copyright © 2016 by SWKI

Alle Rechte, auch das des auszugsweise Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe (Fotokopie, Mikrokopie, CD-ROM usw.), der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und das der Übersetzung, sind vorbehalten.

*2010-04 1. Auflage, elektronisches Dokument*

*2016-04 2. Auflage, elektronisches Dokument*